

Wegleitung für Gesuche an den Lotteriefonds

1. Zuständigkeit

Das **Kulturamt des Kantons Thurgau** bearbeitet Gesuche an den Lotteriefonds für kulturelle, wissenschaftliche und gemeinnützige Projekte sowie für Infrastrukturprojekte im Kulturbereich, die einen Bezug zum Kanton haben und von überregionaler Bedeutung sind. Die gesetzlichen Grundlagen und die Richtlinien für die Beurteilung von Projekten pro Sparte bzw. Förderbereich sind online unter kulturamt.tg.ch einzusehen.

Zur Beurteilung der Gesuche werden Stellungnahmen von Fachexpertinnen und Fachexperten des Kulturamts (für gemeinnützige und Infrastrukturprojekte von entsprechenden Amtsstellen) eingeholt. Bei Beiträgen über Fr. 200'000 nimmt zudem die Kulturkommission des Kantons Thurgau Stellung. Gestützt auf diese Stellungnahmen entscheidet das Kulturamt über Beiträge bis zu Fr. 10'000, die Chefin des Departements für Erziehung und Kultur bis Fr. 20'000 und der Regierungsrat des Kantons Thurgau über Beiträge über Fr. 20'000. Einmalige Beiträge über Fr. 3'000'000 werden vom Grossen Rat entschieden.

- ➔ Gesuche für **Projekte professioneller Kulturschaffender im Bereich der zeitgenössischen Kunst** müssen bei der Kulturstiftung des Kantons Thurgau eingereicht werden. Weitere Informationen zu den Förderzuständigkeiten des Kulturamts und der Kulturstiftung gibt es [hier](#). Doppelfinanzierungen sind ausgeschlossen.
- ➔ Gesuche für **Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen mit lokaler bzw. regionaler Ausrichtung** für Beiträge unter Fr. 5'000 (Ausnahme: Kulturpool ThurKultur in der Region Münchwilen-Wil für Beiträge unter Fr. 10'000) müssen bei der Gemeinde oder dem jeweiligen regionalen Kulturpool eingereicht werden. Eine Übersicht über die Kulturpools gibt es [hier](#).

2. Unterlagen

Gesuche an den Lotteriefonds müssen folgende Unterlagen enthalten:

- **Ausführlicher Projektbeschreibung** mit Inhaltsangabe, Angaben zu den Beteiligten, Durchführungsorten und Terminen, Angaben zum Ziel bzw. zur beabsichtigten Wirkung
- **Angaben zu den Ausführenden** (Ausbildungen, bisherige Tätigkeiten, Rolle im Projekt)
- ein **detailliertes Budget** mit Angaben über die Honorare und Beiträge an Sozialversicherungen für die am Projekt Beteiligten
- einen **Finanzierungsplan**, aus dem hervorgeht, welche Eigenleistungen erbracht werden (Einnahmen, Arbeits- und Finanzleistungen) und welche Gemeinden, Stiftungen, Sponsoren usw. um Beiträge angefragt wurden sowie welcher Beitrag aus dem Lotteriefonds erwartet wird.
- zusätzlich für Druckkostenbeiträge im Bereich Literatur und Wissenschaft: **Manuskript**; zusätzlich für Aufnahmeprojekte: **Hörbeispiele**; zusätzlich für Infrastrukturprojekte: **Nutzungskonzept des Gebäudes, Informationen zum Bauvorhaben inkl. Terminplan, Offerten, Baupläne/Baubewilligungen**.

3. Voraussetzungen

Der Kanton Thurgau unterstützt Projekte subsidiär. Das heisst, dass für die Finanzierung von Projekten Eigenleistungen sowie Leistungen Dritter (Sponsoren, Stiftungen, Gönner, Gemeinden, andere Kantone etc.) vorausgesetzt werden.

Prinzipiell nicht unterstützt werden Veranstaltungen und Vorhaben, die nicht öffentlich sind, gewinnorientierte Vorhaben oder Veranstaltungen sowie Projekte im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen.

4. Termine, Gesuchseingabe

Für Gesuche an den Lotteriefonds gibt es keine festgelegten Eingabetermine. Die Gesuche müssen aber mindestens zwei Monate **vor** Projektstart eingereicht werden. Für Infrastrukturprojekte ist mit einer Bearbeitungsdauer von 6 bis 12 Monaten zu rechnen und eine frühzeitige Eingabe bzw. Kontaktaufnahme ist empfohlen. Die Gesuche sind mittels [Gesuchsformular Projektbeiträge](#) einzureichen. Es können nur digitale Unterlagen berücksichtigt werden.

Für weitere Auskünfte: www.kulturamt.tg.ch oder 058 345 73 73